

**Satzung
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
der Stadt Fulda
(Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

Die Stadt Fulda erhebt für Amtshandlungen des Magistrats als Untere Bauaufsichtsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.03.2004 (GVBl. I S. 114) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in den jeweils gültigen Fassungen, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.

§ 2

Gebühren

Die Gebühren betragen

1. für Baugenehmigungen für bauliche Anlagen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 57 Hessische Bauordnung (HBO) erteilt werden, die keine Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 8 HBO sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO

je 1.000,-- € Rohbausumme 7,-- €, mindestens jedoch 75,-- €.

2. für Baugenehmigungen nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO

je 1.000,-- € Rohbausumme 10,-- €, mindestens jedoch 100,-- €.

3. für Baugenehmigungen nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen

je 1.000,-- € Rohbausumme 20,-- €, mindestens jedoch 150,-- €.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

Fulda, 29.06.2010

Der Magistrat der Stadt Fulda


Gerhard Möller
Oberbürgermeister

